



Schutzstatus, Erhaltungszustand und Bundesjagdgesetz

Zum Stand der Dinge im März 2026

Von Björn Sepke

In den letzten Beiträgen zu juristischen Themen erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Grundlagen zum und der erfolgten Änderung des Schutzstatus in der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie [1]. Im Vordergrund stand dabei die von der *GzSdW e.V. gemeinsam mit dem Freundeskreis Freilebender Wölfe e.V.* beabsichtigte Klage gegen die vorgenommene Herabsenkung des Schutzstatus in der FFH-Richtlinie und das zu ihrer Finanzierung ins Leben gerufene Crowdfunding.

Die Klage ist nach aufwendigen Vorarbeiten am 16.09.2025 beim Europäischen Gericht eingereicht worden [2]. Die Kommission hat in ihrer Klageerwiderung erwartungsgemäß geltend gemacht, dass die klagenden Naturschutzverbände nicht befugt wären, gegen die Änderungsrichtlinie zu klagen und beantragt, die Klage als unzulässig zurückzuweisen. Dazu haben wir, zuletzt vertiefend am 05.03.2026, noch einmal Stellung genommen und erwarten in nächster Zeit die Entscheidung des Gerichts in dieser entscheidenden Vorfrage.

Erfreulich ist, dass über das Crowdfunding, das im Übrigen noch immer läuft, so dass es sich auch weiterhin lohnt, zu spenden oder aber den hier abgedruckten Spendenlink zu teilen, bislang *knapp 21.000 € an Spenden* für diese Klage eingegangen sind:

<https://gofund.me/598defe4b>

Allen Spendern und Unterstützern an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank!

gofundme
Scan to donate to Björn's
fundraiser "Gerechtigkeit
für die Wölfe - Klage vor
dem EuG"



Parallel dazu haben wir im Hinblick auf die vorgenommene Änderung des Schutzstatus noch im August ergänzende Beschwerden an das EU-Parlament, die Kommission und den Rat gerichtet, um den Druck aufrecht zu erhalten und uns die Möglichkeit einer weiteren Klage zu erhalten. In enger Abstimmung mit dem Freundeskreis und nach anwaltlicher Beratung haben wir uns aber zunächst entschieden, in dieser Hinsicht auf zeitaufwendige und hinsichtlich der Erfolgsaussichten nur eingeschränkt aussichtsreiche weitere Klagen zu verzichten und uns voll auf die anhängige Klage und weitere notwendige rechtliche Schritte zu konzentrieren. Dazu im weiteren Bericht mehr. Über den Fortgang der Klage vor dem EuG werden wir natürlich laufend, zum Beispiel in unserem monatlichen Newsletter, berichten.

Erhaltungszustand

- *Wissenschaft oder politisches Wunsch-Dir-Was* -

Nach der erfolgten Änderung des Schutzstatus rückt der „günstige Erhaltungszustand“ nach Art 14 FFH-RL [3] des Wolfes als elementarer Maßstab, an dem sich künftig nationale Gesetze, Verordnungen und auch Einzelmaßnahmen des „Bestandsmanagements“ messen lassen müssen, in den Vordergrund. Was genau sich dahinter verbirgt, ist im letzten Artikel dazu umfassend dargestellt worden [4]. Deshalb sei hier nur kurz noch einmal auf die Voraussetzungen hingewiesen, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) [5] erfüllt sein müssen, um den Erhaltungszustand des Wolfs als „günstig“ einstufen zu können:

1. Aufgrund neuester und bester wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Populationsdynamik der Art muss anzunehmen sein, dass diese ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird [6].
2. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art darf weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen.
3. Es muss ein genügend großer Lebensraum

vorhanden sein, um langfristig ein Überleben der Population zu sichern

Deutschlands Abkehr von der Wissenschaft

- *Erhaltungszustand nur politisch günstig* -

Deutschland muss – wie alle anderen EU-Mitgliedsstaaten – alle sechs Jahre einen Bericht zum Erhaltungszustand der Flora und Fauna in Deutschland bei der EU-Kommission abgeben. Das bestimmt Art. 17 der FFH-RL. Der aktuelle, sogenannte FFH-Bericht musste von den EU-Ländern bis zum 31.07.2025 abgegeben werden, da der vorherige Bericht aus dem Jahr 2019 stammte. Wie alle mitbekommen haben werden, hat Deutschland im Ergebnis gemeldet, dass der günstige Erhaltungszustand beim Wolf in Deutschland insgesamt erreicht ist. Aber stimmt das und ist die erfolgte Meldung wissenschaftlich nachvollziehbar begründet? Um es vorwegzunehmen: Nein! Weder entspricht das gewählte Verfahren den Anforderungen des EuGH noch ist die Meldung wissenschaftlich plausibel.

Vorgesehen ist, dass alle Bundesländer für ihr Land anhand ihrer erhobenen Monitoringdaten die maßgeblichen Zahlen zum Wolf anhand von vier Kriterien (Verbreitungsgebiet, Population, Habitat, Zukunftsaussichten) ermitteln und dann dem Bundesumweltministerium melden. Dort werden die Zahlen in einer Bewertungskonferenz zusammengetragen, die Meldezahlen für Deutschland festgelegt und dann zum Stichtag nach Brüssel gemeldet. Zur Vorbereitung der Bewertungskommission hatte die Umweltministerkonferenz bereits am 13.04.2021 eine Bund-Länder Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Experten und im Monitoring für Großraubtiere erfahrener Personen ein wissen-

schaftlich fundiertes Verfahren zur Ermittlung und einen Berichtsentwurf für die anstehende Meldung des Erhaltungszustandes erarbeitete [7]. Auf dieser Grundlage meldeten die einzelnen Bundesländer im März 2025 ihre jeweiligen Zahlen, die entsprechend diesen Vorgaben bewertet wurden, wonach sich das Bild in Tabelle 1 (siehe unten) ergab.

Dieses auf wissenschaftlicher Basis erarbeitete Ergebnis, das der GzSdW e.V. vorliegt, stieß zunächst bei den Bundesländern Thüringen, Hessen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg auf Kritik, weshalb sie die Einsetzung einer gesonderten Bewertungskommission auf Abteilungsleiterebene forderten, da es ihrer Ansicht nach einer grundsätzlichen Überarbeitung des Bewertungsvorschlages bedurfte. Dies mit dem erklärten Ziel, im Ergebnis einen „günstigen Erhaltungszustand“ für ganz Deutschland festzustellen und zu melden [8]. Und genau so ist es gekommen. Die ursprünglich vorgesehene Festsetzung der Meldung im März wurde vertagt und es hat eine extra Bewertungsrunde stattgefunden. Innerhalb dieser konnte man sich aber nicht bis zum maßgeblichen Stichtag, dem 31.07.2025, einigen. Deshalb hat das zuständige Bundesumweltministerium für die kontinentale Region in Deutschland gemeldet, der Erhaltungszustand sei „unbekannt“. Das war schlicht und einfach unwahr. Denn die auf wissenschaftlicher Basis ermittelten Daten lagen ja spätestens seit März 2025 vor. Sie haben offenbar nur nicht ins politische Konzept einiger Bundesländer gepasst.

Dann wurde weiter an den Werten „gearbeitet“ und schließlich am 13.10.2025 für die kontinentale Region „günstig“ nachgemeldet. Auf welcher Grundlage das erfolgt ist, sprich welche Referenzwerte man (politisch) angepasst hat, ist nicht bekannt. Auf entsprechende Anfragen von

11. Schlussfolgerungen	
11.1 Gesamtbewertung des natürlichen Verbreitungsgebiets:	Gesamtbewertung U2: ungünstig-schlecht U1: ungünstig-unzureichend U1: ungünstig-unzureichend U1: ungünstig-unzureichend U2: ungünstig-schlecht +: sich verbessernd
11.2 Gesamtbewertung der Population:	
11.3 Gesamtbewertung des Habitats:	
11.4 Gesamtbewertung der Zukunftsaussichten:	
11.5 Gesamtbewertung des Erhaltungszustands:	
11.6 Gesamttrend des Erhaltungszustands:	

Tabelle 1: Bericht auf Basis des Protokolls der Sitzung der im Monitoring von Großraubtieren erfahrener Personen zur Vorlage in der BundLänder-AG Referenzwert vom 09.11.2023 – liegt der GzSdW e.V. vor.

Umweltverbänden hat das Bundesministerium bislang nicht oder nur ausweichend reagiert:

Grundlage für die nun am 13.10.2025 erfolgte aktualisierte Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfs in der kontinentalen biogeografischen Region („günstig“) sei eine fachlich begründete Empfehlung einer Mehrheit der Bundesländer, die sich zuvor in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Wolf beraten hatten, um die am 31.07.2025 zunächst hilfsweise erfolgte „unbekannt“-Meldung für den Erhaltungszustand des Wolfs in der kontinentalen biogeografischen Region aufzulösen [9].

Die angeführte fachlich begründete Empfehlung ist auch nach weiteren Nachfragen von verschiedenen Seiten nicht vorgelegt worden. Man kann also nur spekulieren und muss nach dem dargelegten Verfahrensablauf davon ausgehen, dass die Festsetzung und anschließende Meldung des Erhaltungszustandes als „günstig“ losgelöst von den besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und allein politisch motiviert erfolgte. Das aber verstößt eklatant gegen die ausdrückliche Forderung des EuGH. Aus diesem Grund haben auf Initiative der GzSdW fünf Naturschutzverbände am 23.12.2025 gemeinsam eine Beschwerde an das Umweltministerium gerichtet und beantragt,

den Bericht nach Art. 17 FFH-RL für den Berichtszeitraum 2019-2024 an die EUKommission in Bezug auf den Wolf (canis lupus) für die kontinentale biogeografische Region Deutschlands unter Zugrundelegung der im Berichtsentwurf vom 9.11.2023 auf Basis des Protokolls der Sitzung der im Monitoring von Großraubtieren erfahrenen Personen zur Vorlage in der Bund-Länder-SG Referenzwert erarbeiteten Festlegungen und Empfehlungen, unter Ergänzung mit den besten wissenschaftlichen Daten unter Anwendung der besten wissenschaftlichen Methoden, zu korrigieren und den Erhaltungszustand des Wolfs in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschlands entsprechend den Schlussfolgerungen zu 11. in der Anlage C des Berichtsentwurfs vom 9.11.2023 zu bewerten [10].

Mit Schreiben vom 20.01.2026 hat das Umweltministerium stereotyp die Antworten auf die bisherigen Anfragen zusammengefasst und erklärt, es lägen keine neuen Erkenntnisse vor, die die

Einleitung eines Verfahrens zur Neubewertung rechtfertigen würden. Auf die von den Verbänden vorgetragenen Umstände wird auch nicht ansatzweise eingegangen. Der Vorstand der GzSdW hat daher beschlossen, auch hier gerichtliche Schritte einzuleiten und einen entsprechenden Auftrag erteilt. Da auch für diese Klage einige Vorarbeit geleistet werden muss, werden wir die Klage vermutlich im Laufe der nächsten zwei Monate einreichen. Auch darüber werden wir natürlich entsprechend berichten und auch darüber, ob es uns gelingt, ähnlich wie für die vorgeschaltete Beschwerde, weitere Natur- und Artenschutzverbände zu einer Beteiligung zu bewegen.

Neben dieser Klage werden wir zeitnah eine Beschwerde an die EU-Kommission richten, verbunden mit dem Antrag, wegen der rein politisch motivierten und von wissenschaftlichen Vorgaben losgelösten und damit unionsrechtswidrigen Meldung des Erhaltungszustandes ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten. Auch darüber wird der Vorstand im Falle von Neuigkeiten natürlich berichten.

Wer sich zum Thema - Meldung des Erhaltungszustandes - noch näher informieren möchte, dem sei die Folge 69 von „Der Wolfspodcast“ empfohlen.

<https://der-wolfspodcast.podigee.io/69-neue-episode>



69: Politik statt Wissenschaft: Deutschlands umstrittene Meldung in Sachen Erhaltungszustand
17. Oktober 2025, 54 Min 18 s

Aufnahme in Bundesjagdgesetz

– *geplanter Verstoß gegen Europarecht* -

Nahezu unmittelbar nach der erfolgten Meldung des Erhaltungszustandes hat das Bundeslandwirtschaftsministerium einen Referentenentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes erarbeitet, mit dem der Wolf entsprechend dem politischen Willen der Bundesregierung aus dem Naturschutzrecht herausgelöst und als jagdbare Art in das Jagdrecht überführt werden sollte. Der Referentenentwurf wurde den Naturschutzverbänden, wie auch der GzSdW am 24.11.2025 per Mail im Rah-

men der Verbändeanhörung zugeleitet und es wurde den Verbänden für mögliche Anmerkungen eine Frist bis zum 03.12.2025 gesetzt, um zu dem 40seitigen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Allein diese sehr kurze Frist für ein solch komplexes Vorhaben lässt durchaus den Schluss zu, dass fundierte Kritik im Grunde nicht erwünscht war. Nur in sehr enger Zusammenarbeit zwischen dem NABU, dem BUND, dem WWF, dem Dt.TierschB und der GzSdW sowie einem enormen persönlichen Einsatz der in diesen Verbänden für den Wolf Verantwortlichen und der von diesen Verbänden gemeinsam beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ist es fristgerecht gelungen, sowohl ein umfassendes rechtliches Gutachten zu dem geplanten Entwurf, als auch ausführliche Stellungnahmen der Verbände zu erarbeiten und vorzulegen [11]. Seitdem beschäftigt uns dieses Gesetzesvorhaben und gemeinsam mit den anderen Verbänden und Wissenschaftlern haben wir versucht, für unsere Wölfe das Schlimmste zu verhindern. Um es vorwegzunehmen: Gehör gefunden haben wir so gut wie nicht. In einem atemberaubenden Tempo wurde das Gesetz durch Ausschüsse, Bundestag und Bundesrat getrieben. Und es ist zu erwarten, dass es am 01.04.2026 beschlossen und sofort in Kraft treten wird. Sämtliche Bedenken, die von Seiten der Verbände, von Natur- und Rechtswissenschaftlern im Hinblick auf die geplanten Regelungen, deren wissenschaftliche Sinnhaftigkeit und deren offenkundigen Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben der FFH-Richtlinie geäußert wurden, sind im Ergebnis schlicht ignoriert worden. Leider setzt sich auch hier die sehr bedenkliche Tendenz fort, dass wissenschaftliche Fakten, die nicht auf der politischen Linie der Regierenden liegen, übergangen werden.

Was wird denn nun inhaltlich Gesetz und was ist daran problematisch?

Es würde diesen Rahmen bei weitem sprengen, umfassend sämtliche wissenschaftlichen und rechtlichen Problemfelder zu beleuchten. Das wird mit Sicherheit in weiteren Berichten und Aufsätzen – auch in den kommenden Rudelnachrichten – punktuell aufgearbeitet werden (müssen). Aber weil mit der Gesetzesänderung so einschneidende Veränderungen für den Wolf verbunden sind, ist es wichtig, die künftig geltenden gesetzlichen Regelungen zu kennen. Deshalb haben wir die drei maßgebenden Regelungen des neuen BJagdG, die

§§ 22b, 22c und 22d, hier am Ende im Wortlaut abgedruckt.

Regelungsinhalt

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Jagd auf Wölfe, wenn sich die Tierart in einem *günstigen Erhaltungszustand* befindet und der möglichen Jagd im Falle eines *ungünstigen Erhaltungszustandes*. Der Erhaltungszustand spielt also auch bei diesen neuen Regelungen eine entscheidende Rolle. Zudem enthält das Gesetz in § 22b Abs.2 BJagdG eine Verpflichtung der zuständigen Behörden, im Falle eines nicht günstigen Erhaltungszustandes, eine der dort beispielhaft genannten Maßnahmen zu ergreifen, um den günstigen Erhaltungszustand wieder zu ermöglichen.

Die (allgemeine) Jagd auf den Wolf, sofern er sich in einem **günstigen Erhaltungszustand** befindet, ist *in der Zeit vom 01.07. bis 31.10 zulässig*, wenn ein *revierübergreifender Managementplan* aufgestellt ist. Dieser Managementplan soll gewährleisten, dass der günstige Erhaltungszustand trotz Jagd bestehen bleibt, § 22d Abs. 2 BJagdG. Was genau der Managementplan zu enthalten hat, gibt das Gesetz nicht vor [12].

Im Falle eines **ungünstigen Erhaltungszustandes** ist die Jagd mit Genehmigung der zuständigen Behörde [13] z.B. zur Abwendung landwirtschaftlicher Schäden ganzjährig möglich, § 22d Abs. 3 Nr. 1-3 BJagdG. Sofern ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier, z.B. der Riss eines Weidetieres, bereits eingetreten ist, bestimmt § 22d Abs. 3 Satz 2 BJagdG, dass die Jagd auf den Wolf in einem Umkreis von 20 km um das Risseignis auch **ohne behördliche Genehmigung** zulässig ist, wenn zuvor durch einen Sachverständigen festgestellt wurde, dass der Riss trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen durch einen Wolf erfolgt ist. Auch kann die Behörde weitere Anordnungen für die Jagd treffen, § 22d Abs. 4 BJagdG. So kann sie ganzjährig die Entnahme von Einzeltieren oder ganzen Rudeln anordnen, wenn dies erforderlich ist, um z.B. landwirtschaftliche Schäden abzuwenden. Zudem kann die Behörde auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand *Weidegebiete* bestimmen in denen ganzjährig die Jagd auf den Wolf zulässig ist, wenn diese Gebiete nicht schützbar oder nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind und dies zur Abwendung z.B. **ernster** landwirtschaftlicher oder wasserwirtschaftlicher Schäden (Stichwort „Deichschutz“) erforderlich ist, § 22d Abs. 4 Nr. 3 BJagdG.

Problempunkte

Eine Fülle neuer Bestimmungen, mit denen sich alle Beteiligten und ganz sicher die GzSdW in (nahe) Zukunft sehr intensiv werden auseinandersetzen müssen. Abgesehen von der nach Auffassung der GzSdW und durch neueste wissenschaftliche Erkenntnisse belegten generellen Ungeeignetheit der Jagd als Maßnahme des Herdenschutzes [14], sei an dieser Stelle nur kurz auf ein paar rechtliche Bedenken in Bezug auf die neuen Regelungen hingewiesen.

Das Gesetz verlangt, dass im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen trifft, um den günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen. Damit wird den Jagdbehörden der Länder eine im Grunde für diese nicht zu bewältigende Aufgabe übertragen. Denn das setzt voraus, dass jede einzelne Jagdbehörde (derzeit auf Kreisebene) den maßgebenden Erhaltungszustand bestimmt. Dieser ist indes zwingend nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sowohl auf der Ebene des lokalen Gebiets als auch des nationalen Hoheitsgebiets zu ermitteln [15]. Dabei reicht es nicht aus, sich auf die alle sechs Jahre erfolgende Meldung nach Art 17 FFH RL zu beziehen. Vielmehr besteht die *unionrechtliche Verpflichtung, den Erhaltungszustand fortlaufend durch ein wissenschaftliches Monitoring festzustellen*, Art 11 FFH RL [16]. Eine europarechtskonforme Regelung setzt mithin voraus, dass diese Überwachung belastbare Zahlen zur Bestandsentwicklung liefert und sichergestellt wird, dass weder in den einzelnen Bundesländern noch insgesamt in Deutschland die für einen günstigen Erhaltungszustand erforderliche Populationsgröße unterschritten wird. Die Beurteilung setzt also eine über den Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörden der Länder hinausgehende Beurteilung voraus. Dazu sind diese Behörden indes ohne bundeseinheitliche Vorgaben zur Bewertung des Erhaltungszustandes gar nicht in der Lage. Zugleich birgt die vorgesehene Regelung die Gefahr, dass die Bewertung des Erhaltungszustandes uneinheitlich erfolgt.

Vorgaben für die Überwachung des Erhaltungszustandes im Sinne von Art 11 FFH RL enthält der Gesetzesentwurf zudem gar nicht. Damit ist eine wirksame bundeseinheitliche Überwachung des lokalen, bundesweiten und die jeweilige biogeografische Region betreffenden Erhaltungszustandes nicht gewährleistet. Bereits aus diesem Grund dürfte eine jagdliche Nutzung und Beja-

gung grundsätzlich unionsrechtlich unzulässig sein [17].

§ 22d Abs. 3 Nr. 1 BJagdG lässt im Falle des ungünstigen Erhaltungszustandes die Jagd zu, um land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Schäden abzuwenden. Im Gegensatz zu der bisherigen Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG wurde bewusst weggelassen, dass es sich um **ernste** Schäden handeln muss. Das ist mit den europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL nicht vereinbar. Die Jagd einer Art, die in Anhang V lit. a) FFH-RL genannt ist, ist im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes nämlich nur unter den strengen Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL zulässig. Dieser fordert jedoch neben einem günstigen Erhaltungszustand der Art [18] auch das Vorliegen eines der abschließend aufgezählten Ausnahmeregründe. Die wirtschaftlichen Schäden, die das Gesetz in § 22d III 1 Nr. 1 in Bezug nimmt, müssen dabei nach der Richtlinie zwingend als „ernst“ zu charakterisieren sein. Bereits der bewusste Verzicht des Entwurfs auf das entsprechende Adjektiv begründet insofern die Unionsrechtswidrigkeit der Vorschrift [19].

Die Liste ließe sich fortsetzen. So ist die Regelung zur Wolfsjagd in bestimmten Weidegebieten nach § 22d Abs. 4 Nr. 3 BJagdG ebenfalls nicht mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen. Faktisch werden damit „wolfsfreie Zonen“ eingerichtet, was durchaus die Ausrottung lokaler Populationen bewirken kann. Das widerspricht aber der Rechtsprechung des EuGH zu Art 14 FFH-RL, wonach die Mitgliedsstaaten auch auf lokaler Ebene den günstigen Erhaltungszustand sicherzustellen haben [20].

Fazit

Soweit mit dem Gesetz das Ziel verfolgt wird, eine rechtssichere Entnahme von Wölfen zu ermöglichen, wird dieses Ziel verfehlt. Insbesondere verstoßen wesentliche Bestimmungen des § 22d BJagdG gegen europarechtliche Vorgaben, was zwangsläufig dazu führen wird, dass darauf gestützte Entnahmen in Form der Bejagung im Rahmen eines Managementplans oder Einzelanordnungen ohne weiteres rechtswidrig sind. Im Falle der Umsetzung sind deshalb eine Vielzahl von Gerichtsverfahren zu erwarten. Rechtssicherheit wird damit nicht geschaffen.

- [1] „Der Schutzstatus: seine Grundlagen und Änderungsvoraussetzungen“ RN Winter 2024, S 9ff; „Der geänderte Schutzstatus in der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie – Der Weg dorthin und was daraus folgt“, RN Sommer 2025, S. 13 ff.
- [2] Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 21.11.2025 [EUR-Lex - 62025TN0634 - DE – EUR-Lex](#) siehe auch: https://www.gzsdw.de/files/Gemeinsame_Pressemitteilung_Klage_EuG_17_9.pdf
- [3] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat Richtlinie kurz FFH RI
- [4] „Der Schutzstatus: seine Grundlagen und Änderungsvoraussetzungen“ RN Winter 2024, S 9ff; „Der geänderte Schutzstatus in der Berner Konvention und der FFH-Richtlinie – Der Weg dorthin und was daraus folgt“, RN Sommer 2025, S. 13 ff.
- [5] Zuletzt mit Urteil vom 12.06.202 Rechtssache C-629/23 ;Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Riigikohus (Oberstes Gericht, Estland).
- [6] Beispiel für eine solche wissenschaftliche Basis könnte z.B. die Populationsgefährdungsanalyse für die Art Wolf, BfN-Schrift 715 sein BfN-Schriften 715 - Populationsgefährdungsanalyse für die Art Wolf (Anhang II und IV FFH-Richtlinie). Grundlage für die Ableitung des Referenzwertes für die günstige Gesamtpopulation | BFN
- [7] Bericht auf Basis des Protokolls der Sitzung der im Monitoring von Großraubtieren erfahrenen Personen zur Vorlage in der Bund-Länder-AG Referenzwert vom 09.11.2023 – liegt der GzSdW e.V. vor.
- [8] Brief der Staatssekretärin des Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten des Freistaates Thüringen vom 14.03.2025 – liegt der GzSdW e.V. vor.
- [9] So aus dem Antwortschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 28.10.2025 auf die UIG-Anfrage eines Umweltverbandes, das der GzSdW e.V. vorliegt.
- [10] Antragschrift vom 23.12.2025; Schlussfolgerungen des Bewertungsberichtes zu 11 s.o.
- [11] Zum Download: Gutachten der Kanzlei pnt Partner Rechtsanwälte vom 3.12.2025 https://www.gzsdw.de/files/Stellungnahme_zu_Gesetzesentwurf_pnt.pdf und Stellungnahme der GzSdW vom 02.12.2025 https://www.gzsdw.de/files/Stellungnahme_der_GzSdW_zum_Referentenentwurf_BJagdG.pdf
- [12] Das haben viele Bundesländer im Bundesrat während des Gesetzgebungsverfahrens kritisiert und mindestens bundeseinheitliche Leitlinien gefordert. Es liegt auch auf der Hand, dass zwingend ein bundeseinheitliches Vorgehen erforderlich ist. Wenn nämlich die Managementpläne gewährleisten sollen, dass der günstige Erhaltungszustand (so er den überhaupt vorliegt, was die GzSdW nachhaltig bezweifelt) bestehen bleibt, müssen die Pläne insgesamt aufeinander abgestimmt sein. Sonst läuft man schnell Gefahr durch in der Summe aller Bundesländer zuviele Abschüsse schnell in einen ungünstigen Erhaltungszustand zu geraten, so dass Abschüsse nach § 22d Abs. 2. BJagdG im Grunde gar nicht mehr in Betracht kommen.
- [13] Das sind streng genommen die Landkreise als untere Jagdbehörde
- [14] I. Reinhardt et al. „Evidenzbasiertes Wildtiermanagement“, 2023, Ziff. 9.4, S. 238; M. Kotal et al. „Testing a conservation compromise: No evidence that public wolf hunting in Slovakia reduced livestock losses“ The Society for Conservation Biology
- [15] Zuletzt EuGH mit Urteil vom 11.07.2024 - C-601/22, Rn 66
- [16] So zuletzt auch EuGH mit Urteil vom 12.06.2025 – C-629/23, Rn 42; Grundlegend EuGH mit Urteil vom 29.07.2024 – C-435/22, Rn 50; Grundlegend EuGH mit Urteil vom 29.07.2024 – C-435/22 – Rn 65 : „Daraus folgt, dass die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art und der Frage, ob es angezeigt ist, auf Art. 14 der Habitatrichtlinie gestützte Maßnahmen zu erlassen, unter Berücksichtigung nicht nur des gemäß Art. 17 dieser Richtlinie erstellten Berichts, sondern auch der neuesten wissenschaftlichen Daten, die dank der Überwachung gemäß Art. 11 dieser Richtlinie erlangt wurden, durchzuführen ist. Diese Bewertungen müssen nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch auf Ebene der biogeografischen Region oder sogar grenzüberschreitend durchgeführt werden.“
- [17] So ausdrücklich EuGH mit Urteil vom 29.07.2024 – C-435/22, Rn 59: *„Eine Art darf daher nicht jagdlich genutzt und bejagt werden, wenn eine wirksame Überwachung ihres Erhaltungszustands nicht sichergestellt ist.“*
- [18] V. Mittag/Gerhold ZUR 2023, 536 (540).
- [19] Mittag/Gerhold, Zur beabsichtigten Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz in TierR (Zeitschrift für das gesamte Tierschutzrecht) 2/2026.
- [20] EuGH Urt. v. 12.6.2025 – Rechtssache C-629/23 ;Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Riigikohus (Oberstes Gericht, Estland) ECLI:EU:C:2025:429, Rn. 66.

Neue Regelungen des BJagdG zum Wolf

- Stand 10.03.2026 -

§ 22b

Maßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf die Tierart Wolf; Verordnungsermächtigung

(1) Wenn sich die Tierart Wolf nicht in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne von Artikel

1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 befindet (ungünstiger Erhaltungszustand), ergreift die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen, um den Erhaltungszustand der Tierart Wolf so weit zu verbessern, dass deren Population künftig dauerhaft einen günstigen Erhaltungszustand erreichen

kann. Als Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere ergriffen werden:

1. eine zeitliche oder räumliche Beschränkung der Jagd auf den Wolf,
2. eine Beschränkung der Anzahl der erlegbaren Wölfe,
3. ein Verbot der Jagd auf den Wolf,
4. die Einführung eines Genehmigungssystems für die Jagd auf den Wolf.

(2) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres zur Durchführung des Absatzes 1 zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 22c

Zusätzliche Verbote in Bezug auf die Tierart Wolf

- (1) Es ist verboten,
1. wildlebende Wölfe zu füttern oder
 2. kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind Maßnahmen der zuständigen Behörde.

(2) Über § 19 Absatz 1 hinaus ist es verboten, bei der Jagd auf Wölfe Folgendes zu verwenden:

1. elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können,
2. Sprengstoff oder
3. Fallen, die nach ihrer Bauart oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind.

§ 22d

Zusätzliche Regelungen in Bezug auf die Tierart Wolf bei Jagdzeiten, Abschussregelungen und Anzeigepflichten; Verordnungsermächtigung

(1) Wer einen Wolf erlegt hat oder als Jagdausübungsberechtigter einen toten Wolf aufgefunden hat, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jagdausübungsberechtigte hat der zuständigen Behörde eine Untersuchung eines erlegten Wolfs oder eines tot aufgefundenen Wolfs sowie eine Probennahme des Wolfs zu ermöglichen.

(2) Soweit sich die Tierart Wolf in einem günsti-

gen Erhaltungszustand befindet, hat die zuständige Behörde einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Soweit ein revierübergreifender Managementplan nach Satz 1 eine militärisch genutzte Fläche des Bundes oder eine Fläche des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes betrifft, ist er im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben aufzustellen. Der Managementplan ist bei Bedarf von der zuständigen Behörde zu überprüfen und zu aktualisieren, wobei Satz 2 entsprechend gilt. Ist ein Managementplan nach Satz 1 erstellt worden, darf die Jagd auf den Wolf jeweils vom 1. Juli bis zum 31. Oktober ausgeübt werden; die Jagd ist nach Maßgabe des Managementplans auszuüben. In der Schonzeit und im Fall, dass ein revierübergreifender Managementplan noch nicht aufgestellt worden ist, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen revierübergreifenden Managementplan haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Befindet sich die Tierart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand, ist die Jagd auf den Wolf unabhängig von einer Schonzeit mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig

1. zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
3. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Ist ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten, so ist zur Abwendung der in Satz 1 Nummer 1 genannten Schäden die Jagd auf den Wolf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wenn ein von der zuständigen Behörde oder dem Land bestellter Sachverständiger für Wolfsrisse festgestellt hat, dass der Schaden

4. von einem Wolf verursacht worden ist und
5. trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten ist.

Die Jagd darf in den Fällen des Satzes 2 nur in einem Radius von nicht mehr als 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort und nicht länger als sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden erfolgen. Die Jagd endet, sobald im Radius von 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort ein Wolf erlegt worden ist. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 3 nach pflichtgemäßem Ermessen den Radius verkleinern oder erweitern oder die zulässige Dauer der Jagd verlängern oder verkürzen.

(4) Die zuständige Behörde kann

1. anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte, sofern die Jagd auf den Wolf zulässig und im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich und zumutbar ist, die Jagd auf den Wolf auszuüben hat,
2. anordnen, dass ein Einzeltier, einzelne Individuen eines Rudels oder ein gesamtes Wolfsrudel auch ohne Zuordnung eines Schadens zu einem bestimmten Einzeltier unabhängig von einer Schonzeit zu erlegen ist, sofern dies erforderlich ist,
 - a) zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
 - b) im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder
 - c) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
3. Weidegebiete bestimmen, in denen eine Bejagung des Wolfs auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Tierart Wolf zulässig ist, wenn
 - a) eine solche Bestimmung erforderlich ist zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden und
 - b) die Weidegebiete auf Grund der Geländebedingungen nicht schützbar sind oder sie auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten nicht zumutbar wolfsabweisend zäunbar sind,
4. im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes zulassen. Im Fall des Satzes 1

Nummer 1 kann der Jagdausübungsberechtigte einen Dritten mit der Ausübung der Jagd beauftragen. Kommt der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung nach Satz 1 Nummer 1 nicht binnen einer von der zuständigen Behörde im pflichtgemäßen Ermessen zu setzenden Frist nach, so kann die zuständige Behörde die Jagd selbst übernehmen oder einen Dritten mit der Durchführung der Jagd beauftragen.

(5) Soweit eine Anordnung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2

1. eine militärisch genutzte Fläche des Bundes betrifft, bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr und dem für die Jagdausübung auf der betreffenden Fläche zuständigen Bundesforstbetrieb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
2. eine Fläche des Nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes betrifft, bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem für die Jagdausübung auf der betreffenden Fläche zuständigen Bundesforstbetrieb der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für militärisch genutzte Flächen des Bundes und für Flächen des nationalen Naturerbes im Eigentum des Bundes.

(6) Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Näheres zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den revierübergreifenden Managementplan nach Absatz 2 sowie der Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Jagd nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1.